



Hofenfels-Gymnasium

Zeilbäumerstraße 1
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332/4806-0
info@hofenfels.de



Mannlich-Realschule plus

Zeilbäumerstraße 8a
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332/9724-0
sl@mannlich-rs.de

**HERZLICH
WILLKOMMEN**

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind an unserer Gemeinsamen Orientierungsstufe (GOST) von Mannlich-Realschule plus und Hofenfels-Gymnasium anmelden möchten.

Bitte füllen Sie den beigefügten Anmeldebogen gewissenhaft aus und lesen Sie in Ruhe die übrigen Informationen, welche wir für Sie zusammengestellt haben.

Im anschließenden Gespräch mit einem Schulleitungsmitglied haben Sie Gelegenheit, Fragen zu klären und die Anmeldung mit Ihrem Kind abzuschließen.

Ihre GOST-Leitung

M. Meier
Schulleiter MRZ+

P. Gutmann, MA
Schulleiter HFG

Checkliste



Hofenfels-Gymnasium

Zeilbäumerstr. 1
66482 Zweibrücken

Anmeldewoche vom 3. bis 7. Februar 2025

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin für die Anmeldewoche unter 06332 4806-18.

Erforderliche Dokumente, die Sie bitte zur Anmeldung mitbringen:

- Empfehlung der Grundschule
- Halbjahreszeugnis der vierten Klasse der Grundschule
- Geburtsurkunde
- Nachweis Masern Impfung (Impfausweis) bzw. Antikörpernachweis
- Bescheinigung bei alleinigem Sorgerecht

Die auf der Homepage hinterlegten Erklärungen und Formulare können Sie im Vorfeld ausdrucken und ausgefüllt zur Anmeldung mitbringen. Dies ist aber kein Muss. Sofern kein Drucker verfügbar ist, kann das Ausfüllen auch am Tag der Anmeldung bei uns vor Ort geschehen.

- Anmeldebogen
- Einverständniserklärung
- Einwilligung Lernplattform Moodle
- Rückmeldung Schwimmen

ANMELDUNG Klasse 5 Schuljahr 2025/2026

männlich
weiblich

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit _____

Gespräch
mit SL: _____

Straße _____

PLZ Wohnort Ortsteil _____

Sprachen im Elternhaus _____

Anmeldung HSU erwünscht? ja nein
(Herkunftssprachlicher Unterricht)

Im Interesse Ihres Kindes ist es wichtig, über **gesundheitliche Einschränkungen** o.ä. als Schule informiert zu werden (vgl. §8 der Übergreifenden Schulordnung). Liegen gesundheitliche Einschränkungen vor?

Ja Nein

Wenn ja, welcher Art?

Krankheit (soweit für Schule von Bedeutung) _____

(Notfall-)Medikamente _____

Liegen z.B. besonderer Förderbedarf - Betreuung durch Integrationshelfer/in - diagnostizierte LRS oder Dyskalkulie, Autismus, Hör- oder Sehbeeinträchtigung, motorische Einschränkungen, ... vor?

Ja Nein

Wenn ja, welcher Art?

Konfession: ev. kath. ohne sonst.

Teilnahme am Unterricht: ev. kath. Ethik

Sorgeberechtigte: Eltern nur Vater nur Mutter

Negativbescheinigung bei alleinigem Sorgerecht

Vor- und Zuname der Mutter: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Handy: _____

Vor- und Zuname des Vaters: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Handy: _____

E-Mail-Adresse: _____

Diese E-Mail-Adresse ist wichtig für den Zugang unseres Stundenplanprogramms Untis. Deshalb sollte es eine E-Mail-Adresse sein, die regelmäßig abgerufen wird und auf die beide Sorgeberechtigte Zugriff haben.

Wahl der 1. Fremdsprache Englisch **Schwerpunkt Musik** nicht gewünscht

Französisch bilingualer Zusatzunterricht Bläser

Musikergänzung

Zugang am 01.08.2025 Grundschule _____ Klasse _____

Jahr der Einschulung: **01.08.2021** Klassenleitung GS: _____

Wunsch (bitte nur ein Name): _____

Datum _____

Unterschrift eines Sorgeberechtigten _____

Einverständniserklärungen

(bei der Aufnahme eines Schülers in die Gemeinsame Orientierungsstufe von Mannlich-Realschule plus und Hofenfels-Gymnasium)

- Ich bin damit einverstanden, dass die bei der Aufnahme erfassten personenbezogenen Daten für Verwaltungszwecke im Verwaltungsnetz der Schule verarbeitet werden.
- Ich bin damit einverstanden, dass Fotos meines Kindes mit Namen in der Chronik bzw. auf der Homepage und bei Berichterstattungen der Schule veröffentlicht werden dürfen.
- Ich nehme hiermit zur Kenntnis, dass Exkursionen, Schulfahrten und Schüleraustausch zum Erziehungsauftrag unserer Schulen gehören und sichere die Teilnahme zu.
Zurzeit gibt es in Absprache mit dem Schulelternbeirat folgende Regelungen:
Klassenfahrt: Kl. 5 bzw. Kl. 6, eine drei- bis viertägige Fahrt
Klassen mit Französisch als Fremdsprache:
eintägige Exkursionen in den französischen Nahbereich
- Von den Regelungen zur Wahl der Schullaufbahn ab Klasse 7 habe ich Kenntnis genommen (maßgeblich für die Empfehlungskriterien der GOST ist der § 66 der Übergreifenden Schulordnung).
- Ich bin damit einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn bei früherem Unterrichtschluss das Schulgebäude nach der 4. Stunde verlassen darf.
- Ich bin damit einverstanden, dass sich die Lehrkräfte mit den Lehrkräften der Grundschule zum Zwecke der Abstimmung von Lerninhalten und zur Einschätzung von individuellen Entwicklungen des Kindes austauschen.
- Ich habe die Hausordnung zur Kenntnis genommen und helfe Sorge zu tragen, dass sich mein Kind an die Regelungen hält.
- Ich bin damit einverstanden, dass folgende Person mein/unser Kind bei Krankheit oder sonstigen Problemen vorzeitig vom Unterricht abholen darf, wenn ich/wir verhindert oder nicht erreichbar sind.

Name der Person: _____

Telefonnummer: _____

Falls Sie mit einzelnen Punkten nicht einverstanden sein sollten, klären Sie bitte die Verfahrensweise mit einem Mitglied der Schulleitung.

Schüler/-in: _____
Vorname und Name

Zweibrücken, den _____

Unterschrift eines Sorgeberechtigten

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler!

Für Lernplattformen gelten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen. Diese Bestimmungen machen es erforderlich, auf diesem Wege Ihr Einverständnis einzuholen, dass sich Ihr Kind auf der passwortgeschützten Lehr- und Lernplattform auf lms.bildung-rp.de anmelden darf.

Moodle

Die Lernplattform lms.bildung-rp.de ist Teil modernen Unterrichtsgeschehens. In virtuellen Kursräumen werden zum Beispiel Arbeitsmaterialien und Aufgaben für die Schüler vom Fachlehrer bereitgestellt, die diese dann je nach Unterrichtssequenz zu Hause, in der Gruppe oder auch in Vertretungsstunden am PC bearbeiten können. Eine Kooperation mit anderen Schulen zu bestimmten Themen ist über diese Plattform ebenfalls ohne Schwierigkeiten möglich. Sollten Sie nun weitere Fragen zur Lernplattform haben, dann wenden Sie sich bitte an die Schulmoderatoren an unserer Schule.

Speicherung der persönlichen Daten

Persönliche Daten dürfen grundsätzlich nur dann gespeichert werden, soweit die Betroffenen bzw. bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlich auch die Erziehungsberechtigten damit einverstanden sind.

Persönliche Daten und nutzungsbezogene Daten

Als persönliche Daten gelten: Name, Vorname, Namensbestandteile, Schule, Klasse, Erreichbarkeit über E-Mail im Rahmen der Arbeit mit der Lernplattform. Gespeichert werden weiterhin das Datum der Anmeldung, Datum des ersten Logins, Datum des letzten Logins, Bewertungen von Schülerleistungen durch den Lehrer usw.

Nutzung der Daten

Die persönlichen und nutzungsbezogenen Daten werden nur im Rahmen der Lernplattform von deren Teilnehmern der jeweiligen Schule genutzt und sind in der streng passwortgeschützten Lernplattform-Umgebung für Unbefugte nicht einsehbar. Die Daten werden selbstverständlich nicht an Dritte weitergegeben.

Schülerbeiträge

Während der Bearbeitung eines Kurses durch den Schüler fallen weitere Daten an: Einträge in Wikis und Foren, Beiträge zu Glossars etc. Verlässt ein Schüler während des Schuljahres die Klasse, so bleiben seine Beiträge für die Dauer der Nutzung des Kurses erhalten, da diese wichtigen Unterrichtsergebnisse für die ganze Klasse enthalten können. Diese Daten werden erst mit der Löschung des Kurses entfernt.

Regelfristen für die Löschung der Daten

Mit der Registrierung und Nutzung der Lernplattform auf lms.bildung-rp.de geben Sie Ihre Einwilligung zur Datenerhebung und -verwendung. Diese Einwilligung ist jederzeit frei widerruflich durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Schulmoderator. Bei einem Widerruf wird der Nutzungszugang auf lms.bildung-rp.de gelöscht. Die gespeicherten persönlichen Daten werden mit dem Austritt der Schülerin/des Schülers aus der Schule gelöscht.

Für die Nutzung der Plattform lms.bildung-rp.de ist eine schriftliche Einwilligung notwendig. Für Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren müssen die Eltern, für Schülerinnen und Schüler von 14 bis einschließlich 17 Jahren die Eltern und die Schüler, und für Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren die Schüler selbst die Einwilligung geben.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass zur Registrierung in moodle eine gültige Email-Adresse nötig ist.

Wir bitten Sie die beiliegende Erklärung zeitnah abzugeben.

Mit herzlichen Grüßen
Die Schulleitung

Erklärung zur Nutzung der Lernplattform lms.bildung-rp.de am _____

Schüler/in: _____ Klasse: _____

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die persönlichen und nutzungsbezogenen Daten im Rahmen der Nutzung der Lernplattform lms.bildung-rp.de bis auf Widerruf, bzw. unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen gespeichert werden dürfen.

Für Schüler/innen ab 18 Jahren:

Unterschrift Schüler/in

Für Schüler/innen von 14 bis einschließlich 17 Jahren:

Unterschrift Schüler/in

Für Schüler/innen bis einschließlich 17 Jahren:

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

**Rückmeldeblatt Schwimmunterricht
und Weg zu den Sportstätten**



Vorname und Name des Kindes

Mein Kind ist: Schwimmer
 Nichtschwimmer

Es bestehen keine gesundheitlichen Bedenken gegen eine Teilnahme am Schwimmunterricht.

Mein/unser Kind kann am Schwimmunterricht teilnehmen, hat aber folgende gesundheitlichen Beeinträchtigung(en):

Mein/unser Kind darf aus gesundheitlichen Gründen am Schwimmunterricht nicht teilnehmen (ärztliche Bescheinigung ist beigefügt).

Änderungen des Gesundheitszustandes werde ich der Schule umgehend mitteilen.

Zudem erhält meine Tochter/mein Sohn die Erlaubnis, sich ab der 7. Klasse **ohne unmittelbare Beaufsichtigung** durch Lehrkräfte innerhalb des Klassenverbandes selbstständig zum Stadion/HFG-Bad/Badeparadies/Freibad zu begeben.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigte



Französisch als erste Fremdsprache

in der Gemeinsamen Orientierungsstufe von Hofenfels-Gymnasium und Mannlich-Realschule plus Zweibrücken

Bei der Wahl von Französisch als erste Fremdsprache wird diese in der fünften Klasse mit fünf Wochenstunden und in der sechsten Klasse mit vier Wochenstunden unterrichtet.

Darüber hinaus können sich unsere Schülerinnen und Schüler für **ergänzende Unterrichtsstunden**, die von einer Lehrkraft mit Französisch als Muttersprache erteilt werden, entscheiden.

Die Schülerinnen und Schüler lernen dort u.a. in Form von Liedern, Spielen, Sketchen und Rollenspielen die Sprache und Gebräuche unseres Nachbarlandes in motivierender Form kennen. Alles, was die Kinder mitbringen müssen, ist ihre Freude und ihre Neugier, sich etwas intensiver auf diese Fremdsprache einzulassen. Einige Ausflüge ins Nachbarland, z. B. auf den Wochenmarkt in Sarreguemines, auf einen französischen Bauernhof oder die Kontakte zu Partnerschulen sollen erste Gelegenheit geben, das Erlernte anzuwenden.

In diesem Ergänzungsunterricht (zwei Wochenstunden) gibt es weder Noten noch Hausaufgaben.

Der Inhalt und das Ergebnis dieser ergänzenden Unterrichtsstunden sollen Vorbereitung sein auf den **bilingualen** (zweisprachigen) **Bildungsgang**, der in der 7. Klasse am Hofenfels-Gymnasium mit **Géographie** und **Histoire** (Erdkunde und Geschichte in französischer Sprache) beginnt.

Denn am Ende der 6. Klasse entscheiden die Eltern, deren Kinder in der 7. Klasse weiterhin das Hofenfels-Gymnasium besuchen, ob die Kinder an diesem **bilingualen Bildungsgang** teilnehmen (bei einer vorliegenden Empfehlung durch die Fachlehrerinnen und Fachlehrer).

Bei der Entscheidung für Französisch als erste Fremdsprache sollten die bisherigen sprachlichen Voraussetzungen (hohe Sprachkompetenz in Deutsch, Freude am Lesen, hohes Maß an selbstständigem Lernen) und das allgemeine Leistungsbild berücksichtigt werden.

Die Schülerinnen und Schüler, die als erste Fremdsprache Französisch wählen, werden in der sechsten Klasse als zweite Fremdsprache Englisch haben.

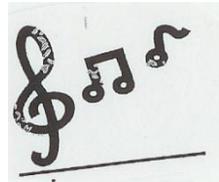
Französisch als erste Fremdsprache, der Ergänzungsunterricht und der bilinguale Zweig können nur eingerichtet werden, wenn eine entsprechende Mindestzahl dafür angemeldet werden.

Wenn vom Notenbild her gesehen ein schulischer Weg ab der siebten Klasse auch über den Sekundarstufe-I-Zweig der MRZ+ denkbar ist, dann sollte lieber/besser mit Englisch als erster Fremdsprache begonnen werden. Französisch kann dann in Klasse 6 selbstverständlich als zweite Fremdsprache gewählt werden. Auch ab Klassenstufe 6 besteht dann die Möglichkeit freiwillig zusätzlich 2 Stunden Ergänzungsunterricht Französisch zu wählen und ab der 7. Klasse am bilingualen Bildungsgang teilzunehmen.

Musikergänzungsunterricht

Für Schüler und Schülerinnen,
die bereits Instrumentalunterricht haben

- Klassenmusizieren
mit den jeweils privat erlernten Instrumenten
- Singen, Stimmbildung, Atmung
- Lieder
- Zwei Wochenstunden am Hofenfels-Gymnasium
- gekoppelt an Unterstufenchor
- Projektunterricht
- Musikabende
- Auftritte inner- und außerhalb der Schule
- Tage der Schulmusik
- Konzert- und Theaterbesuche



Voraussetzungen

- privater Instrumentalunterricht auf dem eigenen Instrument
- elementare Kenntnisse im Notenlesen
- Freude am Singen und Musizieren



Anmeldung für den Musikergänzungsunterricht

Name des Kindes

Note im Fach Musik im Januar 2025: _____

Grundschule: _____

Mein Kind spielt bereits folgende(s) Instrument(e)

1. _____ seit _____

Lehrer/Musikschule: _____

2. _____ seit _____

Lehrer/Musikschule: _____

Datum und Unterschrift eines Sorgeberechtigten

Bläserklassen

Für Schüler und Schülerinnen,
die noch kein Instrument spielen

- Erlernen eines ausgewählten Blasinstrumentes
- Notenlehre
- Projektunterricht
- Gruppenunterricht bei Lehrkräften der Musikschule
- Zusätzlich eine Stunde bei einer Lehrkraft der MRZ+
- Teilnahme an Konzerten und Musikabenden
- Auftritte inner- und außerhalb der Schule



Voraussetzungen

- Ausleihe eines schuleigenen Instrumentes oder ein eigenes Instrument
- Keine Vorkenntnisse auf einem Instrument
- Keine Vorkenntnisse in Notenlehre
- Leihgebühr für das Instrument beträgt 10,- € monatlich
- Gebühr für den Unterricht durch Musikschullehrkräfte 22,- € monatlich
- Freude am Singen und Musizieren



Anmeldung für die Bläserklasse

Name des Kindes

Den monatlichen Kosten für Instrumentenmiete und Unterricht in
Höhe von 32,- € stimme ich zu.

Datum und Unterschrift eines Sorgeberechtigten



ANTRAG (SBF1)

für das Schuljahr

- ____ / ____ -

auf Übernahme der Fahrkosten im öffentlichen Linienverkehr durch die Stadt Zweibrücken zur Beförderung der Schüler und Schülerinnen zu den **Grundschulen, Förderschulen, Sekundarstufe I der Realschulen plus und Gymnasien sowie der Berufsschulbildungsgänge in Vollzeit für Berufsvorbereitungsjahr, Berufsfachschule 1 und 2 und besonderem Teilzeitunterricht ohne Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis (ohne sonstige Förderung)**

Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. in Druckbuchstaben vollständig ausfüllen und umgehend an die Schule zurückgeben!

- als Erstantrag**
- als Änderungsantrag** wegen
- Umzug / Änderung der Anschrift
- Schulwechsel oder Wechsel der besuchten Schulart
- sonstigem Grund _____

1. Angaben über <input type="checkbox"/> den Schüler <input type="checkbox"/> die Schülerin:	
Vorname	Familienname
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
Geburtsdatum	Telefonnummer
	E-Mail

2. Angaben zu Eltern (Personensorge und Haushaltsgemeinschaft):		
Name, Vorname	Personensorgerecht? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	gemeinsamer Haushalt mit dem Kind? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name, Vorname	Personensorgerecht? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	gemeinsamer Haushalt mit dem Kind? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3. Angaben über den Schulbesuch im beantragten Schuljahr:	
Name der Schule	
Standort der Schule (Anschrift oder Stadt, Gemeinde, etc.)	
Besuchte Schulart:	<input type="checkbox"/> Förderschule mit Schwerpunkt:
	<input type="checkbox"/> Grundschule Klassenstufe im beantragten Schuljahr <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4
	<input type="checkbox"/> Gymnasium <input type="checkbox"/> Realschule plus integrativ <input type="checkbox"/> Realschule plus kooperativ
	Klassenstufe im beantragten Schuljahr <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10
	Gewählte 1. Fremdsprache: <input type="checkbox"/> Englisch <input type="checkbox"/> Französisch <input type="checkbox"/> Latein <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Berufsschule (BBS) gewählter Bildungsgang im beantragten Schuljahr:	
<input type="checkbox"/> Berufsvorbereitungsjahr – Vollzeitunterricht (BVJ) Fachrichtung:	
<input type="checkbox"/> Berufsfachschule I – Vollzeitunterricht (BF1) Fachrichtung:	
<input type="checkbox"/> Berufsfachschule II – Vollzeitunterricht (BF2) Fachrichtung:	
<input type="checkbox"/> besonderer Teilzeitunterricht <u>ohne</u> Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis und ohne sonstige Förderung Fachrichtung:	
<input type="checkbox"/> sonstige Schulart:	
mit Bildungsgang und Fachrichtung:	

Bitte Wenden!

Hinweis:

Dieser Antrag ist für die Dauer des jeweiligen Schulbesuches in der Regel nur einmal bei der Schule zu stellen. Die Bewilligung verlängert sich nur dann stillschweigend, wenn sich die ihr zu Grunde liegenden Umstände nicht ändern.

Erklärung

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und dass die Fahrkosten nicht aus anderen öffentlichen Mitteln erstattet werden.

Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben (z. B. Wechsel der Schule oder der besuchten Schulart, Umzug, etc.) einen neuen Antrag zu stellen und die ausgegebene Fahrkarte der Stadt Zweibrücken unverzüglich zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe verpflichte ich mich der Stadt Zweibrücken den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Mit ist bekannt, dass unrichtige Angaben strafrechtlich verfolgt und zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden können. Die Aufhebung der Fahrkostenübernahme bleibt vorbehalten, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen die der Bewilligung zugrunde lagen, oder für den Fall, dass die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen; dies gilt auch, wenn die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs aufgrund des höheren Lebensalters des Schülers/der Schülerin nicht mehr gegeben ist.

Die Informationen gem. Art. 13 ff. Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch das Schulverwaltungsamt (zu finden unter www.zweibruecken.de/datenschutzinfos oder auf Wunsch per Post erhältlich) habe ich zur Kenntnis genommen.

X

Ort, Datum

Unterschrift (gesetzlicher Vertreter)

Bestätigung der Schule:

wir bestätigen, dass im Schuljahr

die Klassenstufe unserer Schule besucht.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift



INFORMATION: Fahrkosten für die Schülerbeförderung

Die Übernahme von notwendigen Fahrkosten für die Schülerbeförderung erfolgt gemäß § 69 Schulgesetz, § 33 Privatschulgesetz sowie der Satzung der Stadt Zweibrücken über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung nach folgenden Maßgaben:

Kurzüberblick: (Fahrkosten werden übernommen, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ...)

für die besuchte Schulart	... in der Klassenstufe bzw. mit dem Bildungsgang	... der Schulweg länger ist als	... und die Einkommensgrenze nicht überschritten wird	Ein Eigenanteil wird erhoben ?	Antragsformular
Grundschulen	Klassenstufe 1 bis 4	2 km	nein (einkommensunabhängig)	nein	SBF 1
Realschulen plus	Klassenstufe 5 bis 10	4 km	nein (einkommensunabhängig)	nein	SBF 1
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	4 km	nein (einkommensunabhängig)	nein	SBF 1
	Klassenstufe 11 bis 13	4 km	ja (einkommensabhängig)	ja	SBF 2
Berufsbildende Schule	Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeit)	4 km	nein (einkommensunabhängig)	nein	SBF 1
	Berufsfachschule I	4 km	nein (einkommensunabhängig)	nein	SBF 1
	Berufsfachschule II	4 km	nein (einkommensunabhängig)	nein	SBF 1
	Höhere Berufsfachschule	4 km	ja (einkommensabhängig)	ja	SBF 2
	Berufsoberschule	4 km	ja (einkommensabhängig)	ja	SBF 2
	Besonderer Teilzeitunterricht, der weder in einem Berufsausbildungs- noch Beschäftigungsverhältnis steht und keine Förderung nach sonstigen landes- und bundesrechtlichen Vorschriften erhält.	4 km	nein (einkommensunabhängig)	nein	SBF 1

Für Auszubildende ist eine Übernahme der Fahrkosten nicht möglich.

Das Schulgesetz schließt eine Fahrkostenübernahme für Schülerinnen und Schüler, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, aus.

Grundschulen (Antragsformular SBF1):

Fahrkosten werden unabhängig vom Einkommen übernommen, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und zuständiger Grundschule (Wohnsitz im Schulbezirk) länger als **zwei** Kilometer ist.

Realschulen plus (in jeweiliger Schulform) und Sekundarstufe I Gymnasien (Antragsformular SBF1):

Fahrkosten werden unabhängig vom Einkommen übernommen, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener Realschule plus oder Gymnasium länger als **vier** Kilometer ist. Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären. Bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule sind nur Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache zu berücksichtigen. Wegeunterschiede bis zu fünf Kilometer bleiben außer Betracht.

Berufsbildende Schule für Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht (Antragsformular SBF1):

Fahrkosten werden unabhängig vom Einkommen übernommen, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und zuständiger Berufsschule (Wohnsitz im Schulbezirk) länger als **vier** Kilometer ist.

Berufsbildende Schule für Berufsfachschule I und Berufsfachschule II (Antragsformular SBF1):

Fahrkosten werden unabhängig vom Einkommen übernommen, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener Berufsschule länger als **vier** Kilometer ist. Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären. Bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule sind nur Schulen mit dem/der gewählten Bildungsgang/Fachrichtung zu berücksichtigen. Wegeunterschiede bis zu fünf Kilometer bleiben außer Betracht.

Berufsbildende Schule für besonderen Teilzeitunterricht ohne Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis und ohne sonstige Förderung (Antragsformular SBF1):

Fahrkosten werden unabhängig vom Einkommen übernommen, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben, der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und zuständiger Berufsschule (Wohnsitz im Schulbezirk) länger als **vier** Kilometer ist und keine Förderung nach sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften erhalten.

Sekundarstufe II der Gymnasien und Berufsbildende Schule für Höhere Berufsfachschule und Berufsoberschule (Antragsformular SBF2):

Fahrkosten werden übernommen, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben, der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule länger als **vier** Kilometer ist **und** eine vom zuständigen Ministerium festzulegende **Einkommensgrenze nicht überschritten** wird. **Dieser Antrag muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden.** Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären. Bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule sind nur Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache (Gymnasien) bzw. Bildungsgang/Fachrichtung (Berufsschule) zu berücksichtigen. Wegeunterschiede bis zu fünf Kilometer bleiben außer Betracht. Die Antragsteller haben einen angemessenen Eigenanteil an den Fahrkosten zu tragen, sofern kein Erlass des Eigenanteils gewährt wird.

Förderschulen und Schulen mit Förderschwerpunkt (Antragsformular SBF1):

Für zuständige Förderschulen und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Förderschule besuchen (zuständige Schwerpunktschule), gelten die Voraussetzungen entsprechend. Art und Grad der Behinderung sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen. Bei Schülerinnen und Schülern der Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische oder ganzheitliche Entwicklung ist in der Regel die Benutzung eines Verkehrsmittels unabhängig von der Länge des Schulwegs als notwendig anzusehen.

Erstattung von Fahrkosten (Antragsformular SBF3):

Sofern die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht möglich (z. B. beim Besuch einer Schule die nicht die nächstgelegene Schule ist) bzw. der Weg zur nächstgelegenen Haltestelle dafür unzumutbar ist, kann die Erstattung von Fahrkosten beantragt werden. In diesen Fällen werden Kosten anderer Beförderungsmittel zwischen Wohnung und Schule bzw. Haltestelle nur bis zu der Höhe übernommen, wie sie bei der Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel entstehen würden.

Die Übernahme der Fahrkosten erfolgt im Wege der nachträglichen Erstattung. Dabei werden die Fahrkosten halbjährlich nachträglich für die vergangenen Monate erstattet. Erstattungsfähig sind hierbei die Kosten der Schülermonatskarte entsprechend den tariflich festgelegten Preis- und Entfernungstafeln unter Berücksichtigung des etwaigen Eigenanteils. Die gekauften Schülermonatskarten sind mit dem Antrag vorzulegen.

Besuch von Schulen außerhalb Rheinland-Pfalz:

Alle bzw. die jeweiligen Voraussetzungen gelten entsprechend, wenn Sie in Zweibrücken wohnen und eine **vergleichbare** Schulart außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen wollen (Wohnsitzprinzip). Privatschulen außerhalb von Rheinland-Pfalz sind jedoch von der Fahrkostenübernahme ausgeschlossen.

Antragsverfahren

Fahrkosten werden nur auf Antrag übernommen (Antragserfordernis!).

Die Antragsformulare (SBF1, SBF2 oder SBF3) erhalten Sie im jeweiligen Sekretariat der Schule.

Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Personensorgeberechtigten, sonst die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst.

Der **Antrag SBF1** ist für Grundschulen, Förderschulen, Realschulen plus, Gymnasien (Sekundarstufe I) und Berufsschulen mit Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeitunterricht), Berufsfachschule I und II sowie besonderem Teilzeitunterricht ohne Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zu verwenden.

Für **Grundschulen, Förderschulen, Realschulen plus und Gymnasien (Sekundarstufe I)** ist er für die Dauer des jeweiligen Schulbesuches in der Regel **nur einmal** bei der Schule zu stellen. Die Bewilligung verlängert sich nur dann stillschweigend, wenn sich die ihr zu Grunde liegenden Umstände nicht verändern.

Für Berufsschulen mit Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeitunterricht), Berufsfachschule I und II sowie besonderem Teilzeitunterricht ohne Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ist er für jedes Schuljahr neu bei der Schule zu stellen

Der Antrag SBF2 ist für Gymnasien (Sekundarstufe II) und Berufsschulen mit Bildungsgang Höherer Berufsfachschule oder Berufsoberschule zu verwenden. Er ist für jedes Schuljahr neu bei der Schule zu stellen.

Der **Antrag SBF3** ist für die Übernahme der Fahrtkosten im Wege der Erstattung vorgesehen. Dabei werden die Fahrtkosten **halbjährlich (zum 01.02. bzw. 01.08.) nachträglich** für die vergangenen Monate erstattet. Erstattungsfähig sind hierbei die Kosten der Schülermonatskarte entsprechend den tariflich festgelegten Preis- und Entfernungstafeln unter Berücksichtigung des etwaigen Eigenanteils. Die gekauften Fahrausweise oder Karten sind mit dem Antrag vorzulegen.

Über die jeweiligen Anträge entscheidet die Stadt Zweibrücken. Auf die Ausgestaltung der Übernahme der Fahrtkosten besteht kein Rechtsanspruch.

Fahrtkosten werden jeweils nur für das laufende Schuljahr bewilligt. Eine Bewilligung erfolgt frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag bei der Schule oder der Stadt Zweibrücken eingegangen ist. Eine rückwirkende Übernahme der Fahrtkosten ist nicht möglich (Ausnahme: Erstattungsfälle).

Als Träger der Schülerbeförderung bestellen wir die Fahrausweise bei den jeweiligen Verkehrsträgern. Die Fahrausweise sind bei **rechtzeitiger Antragstellung** vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres gültig. Die Schülerinnen und Schüler können die öffentlichen Verkehrsmittel also auch in den Ferien benutzen. Die Ausgabe der Fahrausweise erfolgt dabei **vor Beginn der Sommerferien** über Postzustellung.

Ändern sich die der Bewilligung zu Grunde liegenden Umstände, müssen alle Änderungen vom Antragsteller rechtzeitig mitgeteilt und ausgegebene Fahrausweise zurückgegeben werden.

Einkommensgrenzen

Für einige Schularten ist die Übernahme der Fahrtkosten von bestimmten Einkommensgrenzen abhängig:

Einkommensgrenze	für 1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
Wenn das Kind/die Kinder im selben Haushalt mit beiden Personensorgeberechtigten / Eltern bzw. mit einem Personensorgeberechtigten / Elternteil und dessen Partner leben	26.500 €	30.250 €	34.000 €
Wenn das Kind/die Kinder im selben Haushalt mit einem Personensorgeberechtigten leben	22.750 €	26.500 €	30.250 €
Wenn das Kind in einer anderen Familie, einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform lebt	19.000 €		

Für **jedes weitere Kind**, für das die Personensorgeberechtigten / Eltern bzw. eine zu berücksichtigende Partnerin oder ein zu berücksichtigender Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen (z.B. Kinderzulage oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung) erhalten, erhöht sich der Betrag der Einkommensgrenze um 3.750,00 EUR. Dies gilt auch wenn Kinder außerhalb des Haushaltes wohnen.

Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten leben, ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen, in deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler zuletzt gelebt hat.

Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern sind an Stelle der Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern oder Elternteile zu berücksichtigen.

Für verheiratete Schülerinnen und Schüler tritt an die Stelle der Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Das **maßgebliche Einkommen** entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten. Werbungskosten werden danach einkommensmindernd berücksichtigt. Erfolgt hierzu kein Nachweis, wird mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag berücksichtigt.

Als **Nachweis** dient in der Regel der Einkommensteuerbescheid (Gesamtbetrag der Einkünfte), die Lohnsteuerbescheinigung oder eine Lohnbescheinigung von Dezember des jeweiligen Jahres. Zum maßgeblichen Einkommen gehören auch Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden und allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder weder im Ausland noch im Inland einer staatlichen Besteuerung unterliegen.

Einkünfte, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Sozialhilfe usw. werden nicht als Einkommen berücksichtigt, müssen aber trotzdem belegt werden. Die Nachweise müssen für das ganze Kalenderjahr geführt werden.

Erlas bzw. Einzug des Eigenanteils (Höhe bitte beim Schulverwaltungsamt erfragen!)

Sofern die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte einen angemessenen Eigenanteil an den Fahrtkosten zu tragen haben, kann ein Erlass des Eigenanteils gewährt werden (eigene Position im Antrag). Der Eigenanteil wird erlassen, wenn der/die Personensorgeberechtigte/n oder der/die Schüler/in Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II erhalten oder vergleichbare Einkommensverhältnisse vorliegen. Ein Erlass erfolgt nicht, wenn zum Arbeitslosengeld II Zuschläge gem. § 24 SGB II gewährt werden. Die Vorlage des entsprechenden Bewilligungsbescheides ist erforderlich.

Der Eigenanteil wird durch Ausfüllen der im Antrag enthaltenen Einzugsermächtigung in den Monaten **Oktober bis Juli des Folgejahres (10 Monatsraten)** im Lastschriftverfahren von Ihrem Konto abgebucht. Änderungen der Bankdaten sind uns deshalb umgehend mitzuteilen. Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler, welche keine Einzugsermächtigung erteilen, müssen den Eigenanteil Mitte des Schuljahres (Monat Januar) überweisen. Eine Kostenanforderung wird durch das Schulverwaltungs- und Sportamt erfolgen.

Verlust oder Beschädigung der Fahrausweise:

Sollte der Fahrausweis verloren gehen oder unbrauchbar werden, müssen Sie gegen eine Bearbeitungsgebühr **direkt bei dem jeweiligen Verkehrsträger** einen neuen Fahrausweis beantragen.

Diese sind:

- Stadtbus Zweibrücken GmbH, Schlachthofstr. 12-14 in 66482 Zweibrücken (Telefon: 06332/47140) oder
- Rhein-Neckar-Verkehr GmbH, Möhlstr. 27 in 68165 Mannheim (Telefon 0621/4444) hier Verlustmeldung im Sekretariat erhältlich

Dafür vorgesehene Anträge halten die jeweiligen Sekretariate bereit. Die Sekretariate melden uns den entsprechenden Vorgang, damit in der Zwischenzeit durch uns ein vorläufiger Fahrausweis erstellt werden kann.